

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 220/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fanny J [REDACTED], verheiratete H [REDACTED],
60 Av. A [REDACTED] L [REDACTED] Ete. 8 B [REDACTED],
Brüssel, Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Feststellungslast bei Rentenänderungen hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Die Ausführungen auf UA 5. 8 ff ergeben vielmehr seine volle tatrichterliche Überzeugung, daß das anerkannte Verfolgungsleiden keine Ausfälle und Beschwerden mehr verursacht. Die Bezeichnung des Leidens hat insoweit keine Rolle gespielt.

Die Behauptung, der bei der Nachuntersuchung ermittelte Bluthochdruck der Klägerin hänge mit dem Verfolgungsleiden zusammen, ist im Revisionsrechtszug unbeachtlich. Die Rüge, das Berufungsgericht habe weitere Gutachten einholen müssen, vermag die Zulassung der Revision nicht zu begründen (BGH RZ 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Dr. Jähnke